

## Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

**S** [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]  
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]  
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Zeppenfeld am 05.06.2019  
folgenden

### Beschluss

Der Antrag der Beklagten vom 23.5.2019 auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 7.11.2018 wird zurückgewiesen.

### Gründe:

Die Zwangsvollstreckung wurde auf Antrag der Beklagten bereits mit unanfechtbarem Beschluss des Amtsgerichts München vom 4.1.2019 gegen Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt. Die

nunmehr von dem Beklagten beantragte Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung war als Änderungsantrag auszulegen. Dieser war zurückzuweisen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Insbesondere ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen. Die Beklagten waren zum Termin am 7.11.2018 ordnungsgemäß geladen und sind nicht erschienen.

gez.

Zeppenfeld  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 06.06.2019

■ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig